jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/23 3Ob530/94, 4Ob2119/96p, 5Ob86/02m, 9Ob149/03g, 4Ob163/06h, 3Ob62/11f, 1Ob174/15t, 5

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1994

Norm

ABGB §358 III
KO §26

Rechtssatz

Die Eröffnung des Konkurses über einen Treugeber einer mehrseitigen Treuhand hat auf den Abwicklungsmodus des Treuhandverhältnisses keinen Einfluss.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 530/94
  Entscheidungstext OGH 23.03.1994 3 Ob 530/94
  Veröff. SZ 67/48
- 4 Ob 2119/96p
  Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2119/96p
  Vgl auch; Beisatz: Der Masseverwalter ist im Konkurs einer der beiden Vertragsparteien an den Treuhandabwicklungsmodus dann gebunden, wenn entweder kein Rücktrittsrecht gemäß § 21 KO mehr besteht oder der Masseverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet. (T1) Veröff: SZ 69/117
- 5 Ob 86/02m
  Entscheidungstext OGH 23.04.2002 5 Ob 86/02m
  Auch; Beis wie T1; Beisatz: Für den Treuhand-Liegenschaftskauf ist also durch Lehre und Rechtsprechung geklärt, dass der Vertrag als erfüllt anzusehen ist und kein Wahlrecht des Masseverwalters gemäß § 21 Abs 1 KO besteht, wenn sämtliche Urkunden grundbuchsfähig gefertigt (vorkonkursliches Ausfertigungsdatum im Sinn des § 56 Abs 3 GBG gerichtlich oder notariell beglaubigt), ein Ranganmerkungsbeschluss für die beabsichtigte Veräußerung vorliegt und die Liegenschaft übergeben ist (hier: Aufhebungsvereinbarung einer Treuhandversicherung). (T2); Beisatz: Ist im Zeitpunkt der Konkurseröffnung keine Erfüllungshandlung der späteren Gemeinschuldnerin offen, beziehungsweise mangels Vereinbarung einer Gegenleistung auch keine solche, scheidet ein Wahlrecht des Masseverwalters im Sinn des § 21 Abs 1 KO aus (hier: Aufhebungsvereinbarung einer Treuhandversicherung). (T3)
- 9 Ob 149/03g
  Entscheidungstext OGH 31.03.2004 9 Ob 149/03g
- 4 Ob 163/06h
  Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 163/06h
  Beisatz: Der Zweck von § 26 KO und § 1024 ABGB liegt nur darin, eine Tätigkeit des Beauftragten (Treuhänders) zu verhindern, die zu neuen Ansprüchen gegen die Masse führt; das ist bei bloßer Durchführung eines schon vorher geschlossenen Vertrages nicht der Fall. (T4); Beisatz: Das gilt regelmäßig dann, wenn die Treuhand dazu dient, die Abwicklung eines anderen Vertrags abzusichern. (T5)
- 3 Ob 62/11f
  Entscheidungstext OGH 11.05.2011 3 Ob 62/11f
  Beis wie T1; Beis wie T4
- 1 Ob 174/15t
  Entscheidungstext OGH 22.10.2015 1 Ob 174/15t
- 5 Ob 13/20b
  Entscheidungstext OGH 22.05.2020 5 Ob 13/20b
  Beis wie T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016151

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at